



A Systemic Approach to address
Perpetrators of domestic violence

PROTOKOLL und TOOLKIT

Institutionsübergreifende Standardvereinbarung (ISV)

GRUNDSATZPAPIER

WP2 Ausarbeitung eines Kooperationsmodells



Funded by
the European Union



Association NAIA



UNA CASA
PER L'UOMO
società cooperativa sociale



www.work-with-perpetrators.eu



ASAP 2.0 PROTOKOLL UND TOOLKIT
ASAP 2.0 Institutionsübergreifende Standardvereinbarung (ISV)
ASAP 2.0 GRUNDSATZPAPIER
WP2 Ausarbeitung eines Kollaborationsmodells

Leiter des Deliverable: Union of Women Associations of Heraklion

Mitwirkende: Una casa per l'uomo societa cooperativa sociale (UCPU), Association NAIA (NAIA), European network for the work with perpetrators of domestic violence ev (WWP), Association for the prevention and handling of violence in the family (SPAVO).
Januar 2024

Disclaimer

Die Inhalte dieses Dokuments spiegeln ausschließlich die Ansichten der AutorInnen wider und unterliegen deren alleiniger Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die etwaige Nutzung der hier enthaltenen Informationen.



Funded by
the European Union



Association NAIA



UNA CASA
PER L'UOMO
società cooperativa sociale



www.work-with-perpetrators.eu

1. Einführung	4
1.1. Die Istanbul Konvention und die Definition von Gewalt	4
1.2. Einzelheiten des A.S.A.P.2.0 Protokolls	6
1.3. Ziele des A.S.A.P.2.0 Protokolls	7
2. Aufkommende Themen	8
2.1. Notfälle/Krisensituationen (COVID-19)	8
2.2. Kinderschutz	8
2.3. Online Gewalt gegen Frauen und Mädchen	10
2.4. Zu den wichtigsten Risikofaktoren im Zusammenhang mit diesen neuen Gewaltphänomenen gehören die Online-Sicherheit, die nachhaltige und wirksame Unterstützung durch Fachkräfte, die Risikoevaluierung und der Schutz von Kindern	13
2.4.1. Prozessmanagement und -koordinierung	13
2.4.2. Koordinierte Risikoevaluierung	13
3. Teilnehmende	14
3.1. Teilnehmende	14
3.2. Ziele und Ausnahmen	14
3.3. Verpflichtende und freiwillige Teilnahme	15
4. Privatsphäre und Datenschutz	16
5. Kollaborationsprotokoll und Toolkit	17
5.1. Phase 1	17
5.2. Phase 2	17
5.3. Phase 3	18
5.3.1. Gemeinsame Risikoevaluierung	18
5.3.2. Evaluierung der Rückfälligkeit	18
5.3.3. Evaluierung von individuellen Veränderungen	20
6. Anhang	21
6.1. Checkliste: Risikoindikatoren in Gewaltsituationen	21
6.2. Instrument zur Evaluierung der Rückfälligkeit	23
6.3. Protokoll der Treffen	24

1. Einführung

1.1. Die Istanbul Konvention und die Definition von Gewalt

Das wichtigste Referenzdokument zur Prävention und Bekämpfung von männlicher Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Minderjährige (sowohl direkt als auch die Beihilfe dazu) ist in Europa das **„Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul, 11. Mai 2011)**.

Das Übereinkommen ist das erste verbindliche Dokument für die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

Die Präambel der „Istanbul Konvention“ verweist auf zentrale europäische und internationale Empfehlungen und **definiert wichtige Konzepte, um das Phänomen und seine Ursachen richtig verstehen zu können:**

- Dass Gewalt gegen Frauen ein strukturelles Problem ist:
„... dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben“;

- Dass somit,
„... die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist“;

- Dass Frauen und Mädchen im Vergleich zu Männern häufiger Gefahr laufen, unter verschiedenen Formen von Gewalt zu leiden (häusliche Gewalt, sexuelle Belästigung und Gewalt, Zwangsheirat, im Namen der sogenannten „Ehre“ begangene Verbrechen, Genitalverstümmelung, ...), und dass dies
„... eine schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie ein Haupthindernis für das Erreichen der Gleichstellung von Frauen und Männern“ darstellt.

Unter diesen Prämissen beschreibt Artikel 3 (Begriffsbestimmungen) **„Gewalt gegen Frauen“** als

„... eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“ (Artikel 3a).

Er definiert **„häusliche Gewalt“** als

„... alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“ (Artikel 3b).

Zuletzt definiert er **„geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen“** als

„Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark

betrifft“ (Artikel 3d), wobei der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter 18 Jahren umfasst (Artikel 3f), und der Begriff „Geschlecht“ als „die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht“ (Artikel 3c) definiert wird.

Das Hauptziel der Konvention ist es,

„... Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen“ (Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nicht-diskriminierung, allgemeine Verpflichtungen – Artikel 1a).

Dieses Ziel wird durch Maßnahmen und Interventionen in drei thematischen Bereichen angestrebt:

1. Gewaltprävention (Kapitel III – Prävention)
2. Opferschutz (Kapitel IV – Schutz und Unterstützung)
3. Strafrechtliche Verfolgung der Täter (Kapitel V – materielles Recht)

In Kapitel 3 wird die **Arbeit mit Tätern von häuslicher Gewalt (Artikel 16) als eine mögliche Präventionsmaßnahme** aufgelistet, zusammen mit anderen Maßnahmen wie Bewusstseinsbildung, Bildung und Aus- und Fortbildung von Fachpersonal (Artikel 13, 14 und 15)

Im Einzelnen heißt es in Artikel 16 (Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme) wie folgt:

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.
3. Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Artikel 16.3 unterstreicht die Notwendigkeit einer koordinierten Zusammenarbeit von Opferschutzorganisationen (definiert in den Artikeln 20 und 22 von Kapitel IV) und Täterprogrammen, es werden jedoch keine methodischen Ausführungen für mögliche Formen einer solchen Zusammenarbeit inkludiert.

Zusammenfassung: Die „Istanbul Konvention“ ...

- ... definiert männliche Gewalt gegen Frauen als ein strukturelles Problem, das hauptsächlich sozialen und kulturellen Faktoren geschuldet ist (Geschlechterungleichheit und deren Folgen als Frage von Machtungleichheiten zwischen Männern und Frauen);
- ... nennt und definiert verschiedene Formen von geschlechterspezifischer Gewalt (körperlich, sexuell, ökonomisch, psychisch, Stalking);
- ... nennt den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen (Frauen und Minderjährige) als oberstes Ziel für jene Parteien, die das Übereinkommen ratifizieren;
- ... führt Hauptbereiche für die Intervention zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt aus (Prävention, Schutz und Strafverfolgung);
- ... führt die Täterarbeit als eine notwendige Präventionsmaßnahme an und bestätigt den Bedarf an Zusammenarbeit zwischen Täterprogrammen und Opferschutzeinrichtungen (auch wenn keine operativen oder methodischen Ausführungen für die Umsetzung einer solchen Zusammenarbeit inkludiert werden).

1.2. Einzelheiten des A.S.A.P.2.0 Protokolls

Die Zusammenarbeit von Täterprogrammen und Opferschutzeinrichtungen ist eine Notwendigkeit, die von der Istanbul Konvention und von vielen Gesetzgebungen in europäischen Ländern anerkannt wird. Der Bedarf danach entsteht in der alltäglichen Arbeit von Fachpersonal, die in der Arbeit mit Gewalttätern oder in Gewalt- und Opferschutzeinrichtungen tätig sind.

Das **A.S.A.P.2.0 Protokoll** ist eine aktualisierte Version des schon existierenden ASAP Protokolls, das bei der Umsetzung des ASAP Projektes (*A Systemic Approach for Perpetrators, co-funded by the European Union - Programme REC 2019*) entwickelt wurde. Dieses Protokoll war für das Management von kollaborativen Netzwerken zwischen Organisationen und Institutionen im Gewaltschutz und der Täterarbeit sehr nützlich. Diese zweite Version wurde in Hinblick auf neue Anforderungen des Feldes aktualisiert. Sie beinhaltet Ergebnisse der Pilotphase des A.S.A.P. Protokolls und befasst sich mit besonderen Aspekten von Krisensituationen, z. B. die COVID-19 Pandemie, Kinderschutz, Online-Gewalt gegen Frauen und Mädchen, und behördenübergreifend koordinierte Reaktionen.

Das Protokoll befasst sich mit den wichtigsten Möglichkeiten und Herausforderungen, die sich aus existierenden Praktiken und Modellen der Zusammenarbeit in Europa ergeben. Diese Praktiken und Modelle werden auch von unseren Projektpartnern umgesetzt und zielen auf den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und Kinder ab. Dies geschieht durch:

- Zusammenarbeit und koordinierte Interventionen;
- Etablierung von institutionellen Übereinkünften;
- den Aufbau von Kapazitäten an Fachpersonal im Gewaltschutz und verbundenen Feldern;
- verbesserte Interventionen und Follow-Ups bei Fällen von häuslicher Gewalt;
- besseres Verständnis von männlicher Gewalt gegen Frauen;
- Wissen über die Auswirkungen der COVID-19 Krise;
- Fokus auf Thematiken des Kinderschutzes, und
- einen breiteren Zugang zu Online-Gewalt.

Das **A.S.A.P.2.0 Protokoll** und das dazugehörige **A.S.A.P.2.0 Protokoll Toolkit** schlägt eine institutionsübergreifende Zusammenarbeit von Fachpersonal verschiedener Opferschutzeinrichtungen und Täterprogramme vor. Das Protokoll und die dazugehörigen Tools (Toolkit) stellen einen systematischen und holistischen Ansatz zur Verfügung, der auf einem strukturierten Stufen-Prozess von aktiver Zusammenarbeit aufbaut und einen klaren Zeitplan und ein thematisches Framework hat. Das A.S.A.P.2.0 Protokoll beinhaltet einen strukturierten „Meeting-Zeitplan“, um Informationsaustausch, institutionelle Kooperation und gemeinsames Planen zu erleichtern.

Das A.S.A.P.2.0 Protokoll ist ein universeller und flexibler Strukturrahmen, der für die Anwendung in allen Fällen von häuslicher Gewalt geeignet ist. Es kann den Realitäten der jeweiligen Einrichtungen und den länderspezifischen Kapazitäten angepasst werden.

Die Entwicklungsmethodik folgte dem Konzept der "Anpassungsfähigkeit" und Flexibilität mit dem Ziel, ein praktikables Instrument für die Zusammenarbeit und koordinierte Reaktion sowohl auf der Seite der Opfer als auch auf der Seite der Täter zu schaffen. Das A.S.A.P.2.0 Protokoll ist so aufgebaut, dass es den Fokus auf krisenbedingte Schwierigkeiten bei Interventionen legt, beispielsweise die COVID-19 Krise, Kinderschutz und Online-Gewalt. So wird der Schutz von Betroffenen bei Rückfälligkeit oder Risikomaximierung bestmöglich gewährleistet.

Die folgenden Abschnitte beschäftigen sich mit Themen rund um die Maximierung der Sicherheit der Betroffenen, Kinderschutz und Schutz bei Rückfälligkeit. Wir stellen Instrumente zur Risikoevaluierung vor, welche regelmäßig durchgeführt werden sollte, um zu jedem Zeitpunkt ein mögliches Risiko feststellen zu können

Das A.S.A.P.2.0 Protokoll Toolkit liegt vollständig im Angang bei.

1.3. Ziele des A.S.A.P.2.0 Protokolls

Das vorliegende Protokoll zielt darauf ab, ein praktikables Instrument für die Einführung von systemischer Zusammenarbeit von Opferschutzeinrichtungen und Täterprogrammen zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen Kinder involviert sind, sollten auch Kinderschutzeinrichtungen, das Jugendamt, Sozialdienste und die Justiz eingebunden sein.

Hauptziel des A.S.A.P.2.0 Protokoll Toolkit ist es, Interventionen mit Tätern in Hinblick auf die Risikoreduzierung und die Sicherheit der betroffenen Frauen und Kindern zu verbessern. Jeder Schritt und jede Maßnahme im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen sollte mit diesem Ziel in Einklang stehen.

2. Aufkommende Themen

2.1. Notfälle/Krisensituationen (COVID-19)

In den letzten Jahren haben Krisen wie die COVID-19-Pandemie verdeutlicht, dass Änderungen und verbesserte Methoden, Instrumente und Praktiken für den Umgang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Krisenzeiten notwendig sind. Stressfaktoren, die Isolierung der Betroffenen aufgrund restriktiver Maßnahmen/Ausgangssperren und ein eingeschränkter Zugang zu rechtlichen, gesundheitlichen und psychologischen Diensten, sowie das erhöhte Risiko von gewalttätigem Verhalten oder Rückfällen sollten bei Interventionen in Krisenzeiten berücksichtigt werden. Das aktualisierte A.S.A.P.2.0 Protokoll und Toolkit bewerten diese Aspekte und konzentrieren sich auf die Sicherheit der Betroffenen und die Ermittlung des Risikos für das Opfer (siehe Anhang).

Onlineberatungen und -unterstützung sollten sowohl von Opferschutzeinrichtungen als auch von Täterprogrammen übernommen werden, um die Sicherheit der Betroffenen zu maximieren, weitere Gewalt zu verhindern, Rückfälle zu verringern und das Risiko in Krisenzeiten zu minimieren. Bei der Onlineberatung müssen unbedingt ethische Standards und die Vertraulichkeit gewahrt werden.

Die Einrichtungen und das Fachpersonal müssen zusammenarbeiten, um Risiken zu evaluieren, Sicherheitspläne zu entwickeln und mögliche Notfallsituationen und Krisenzeiten zu besprechen.

2.2. Kinderschutz

Die Sicherheit der Betroffenen ist auch hier eine der obersten Prioritäten und unterstreicht die Bedeutung des Kinderschutzes innerhalb Opferschutzeinrichtungen und Täterprogrammen. Gemeinsame Bemühungen von FallbearbeiterInnen aus dem Opferschutz und der Täterarbeit sind mehr als gerechtfertigt, um die Sicherheit von Kindern zu priorisieren, wenn ihr Wohlergehen, ihre Unversehrtheit und ihre Bedürfnisse gefährdet sind.

I. Kinderschutzrichtlinien

In Fällen, in denen Kinder involviert sind, müssen der Schutz und die Förderung von Kinderrechten und dem Kindeswohl sichergestellt werden. Die Fachkräfte beider Einrichtungen (Opferschutz und Täterarbeit) haben die absolute Pflicht, Kinder vor Missbrauch, Misshandlung, Ausbeutung, Vernachlässigung und Re-Traumatisierung zu schützen.

Die Istanbul Konvention fordert „Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“ (Artikel 26), und dass die Rechte von Kindern und ihre Stimme bei Fragen zu „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“ (Artikel 31) miteinbezogen werden.

Nicht nur Zeugenaussagen, sondern auch Verdachtsfälle von Verstößen gegen Kinderschutzrichtlinien sollten an die zuständigen Anlaufstellen gemeldet werden. Die Schritte für Kinderschutzprozesse und -vorgänge müssen in jedem Land je nach Kapazität aufgebaut werden.

Alle Beteiligten sollten sich darauf konzentrieren, das Wohl der Kinder zu schützen und weiteren Schaden sowie erneute Traumatisierung zu verhindern. Insbesondere sollten die Kinder in keiner Situation einem absichtlichen oder unabsichtlichen Risiko von Schaden oder Missbrauch ausgesetzt werden. Alle beteiligten Fachkräfte sollten für einen offenen Dialog und eine offene Kommunikation untereinander sorgen, um die Sensibilisierung und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen und -praktiken zu verbessern.

WARNUNG! Der Informationsaustausch im Rahmen des Kinderschutzes sollte sorgfältig erfolgen und ethische Standards sowie die Vertraulichkeit achten, es sei denn es besteht ein hohes Risiko für die Betroffenen oder andere Beteiligten.

II. Voraussetzungen für einen offenen Dialog zwischen Einrichtungen bei der Umsetzung des A.S.A.P.2.0-Protokolls

Die Entwicklung von Richtlinien und Vorgängen, die sich auf den Schutz von Kindern konzentrieren, ermöglicht auch eine klare und respektvolle Kommunikation und Verständigung sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Einrichtung, sowie zwischen verschiedenen Einrichtungen wie NGOs, Schulen, Sozialdiensten, Polizei, medizinischem Personal usw. Die Zusammenarbeit sollte sich auf folgende Punkte konzentrieren:

- Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Akteuren lösen;
- Einen gemeinsamen Rahmen für die Intervention in direkt oder indirekt gewalttätigen Situationen entwickeln und gemeinsame Begriffe festlegen;
- Gerichtliche Verfahren sollten sensibel agieren, um eine erneute Traumatisierung zu minimieren und die Sicherheit des Kindes auf jeder Ebene der Fallbearbeitung zu stärken.

III. Risikoevaluierung

In jeder Stufe des Prozesses sollte eine Risikoevaluierung durchgeführt werden, entweder durch Opferschutzeinrichtungen oder im Täterprogramm. Das Ziel ist hier, die multi-institutionelle Zusammenarbeit und Sicherheit zu maximieren (siehe Anhang 6.1, Abschnitt B). Die Risikoeinschätzung ist an die Themen in Zusammenhang mit Notfällen/Krisensituationen angepasst, wie z. B. digitale Beratung und verhängte Einschränkungen. Auch Online-Gewalt wird in der Risikobewertung berücksichtigt, um die Sicherheit von Kindern zu stärken.

HINWEIS: Es wird empfohlen, eine tiefgehende, kohärente und möglicherweise gemeinsame Einschätzung der Situation vorzunehmen, um ein "Sicherheitsnetz" für betroffene Kinder in allen Phasen zu schaffen.

IV. Grundsätze bei der Evaluierung von Kindern

In Fällen, in denen Kinder direkt involviert sind, sollten die folgenden Grundsätze sowohl von Opferschutzeinrichtungen als auch von Täterprogrammen befolgt werden, um die Würde und die Rechte der Kinder zu gewährleisten:

Informierte Zustimmung zum Evaluierungsprozess	→ eine erste informierte Zustimmung der Eltern → die Kinder darüber informieren, welche Themen behandelt werden, und dass sie den Prozess immer abbrechen können
Unterstützung	→ Das Kind hat das Recht, von einer Vertrauensperson begleitet zu werden, und sollte wählen können, von wem es unterstützt wird, oder auch allein gelassen werden, wenn es über 13 Jahre alt ist. Hinweis: Der Person, die das Kind bei allen Vorgängen begleitet, sollte besondere Aufmerksamkeit zuteil werden
Rechte achten	→ Über das Recht informieren, die Antwort zu verweigern, nicht an der Evaluierung teilzunehmen oder eine Aufzeichnung jeder Art nicht zuzustimmen
Geschlecht und Bedürfnisse	→ das Geschlecht der Kinder und ihre unterschiedlichen Bedürfnisse (z. B. Alter, Entwicklungsstand, usw.) sowie das Geschlecht der Fachkräfte, mit denen das Kind sprechen möchte, berücksichtigen

Die Rolle, die Bedürfnisse und die Stimme des Kindes sind wertvoll für Interventionen in Fällen, in denen sie direkt oder indirekt involviert sind. Bei der Sammlung und dem Austausch von Informationen müssen ihre Rechte geschützt werden. Laut der Europäischen Kommission „muss ihre Beteiligung sicher und sinnvoll sein und darf den Kindern nicht schaden. Aus diesem Grund müssen Einrichtungen über eine Kinderschutzrichtlinie verfügen“.

2.3. Online Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Online Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein Phänomen, das viele verschiedene Arten von Gewalt umfasst, die online oder über digitale Geräte ausgeübt werden, und ist eine neue Dimension geschlechterspezifischer Gewalt. Online Gewalt (auch Cybergewalt) ist ein Oberbegriff, der alle Formen von Gewalt umfasst, die durch Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) ausgeübt werden. Zu den gängigen Formen gehören Online-Stalking, Cybermobbing, Belästigung, die nicht einvernehmliche Verbreitung von Bildern und die Einschränkung des Zugangs zu technischen Geräten. Gewalt, die online oder durch IKT ausgeübt wird, setzt offline Gewaltformen fort und ist kein von ihnen getrenntes Phänomen. In den meisten Fällen folgt sie denselben Mustern und führt zu psychischen, sozialen und ökonomischen Folgen für Frauen und Mädchen. Sie kann auch in körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt umschlagen.

Bei der behördenübergreifenden Zusammenarbeit ist es wichtig, bei der gemeinsamen oder parallelen Risikoevaluierung jegliche Vorfälle von online Gewalt zu berücksichtigen, um die Täterarbeit besser zu fokussieren und die Sicherheit des Opfers zu erhöhen. Wenn Fälle von Online-Gewalt gegen Frauen und Mädchen bearbeitet werden, sollte das Kooperationsnetzwerk nach Möglichkeit auf die potenzielle Involvierung der zuständigen Stelle/Behörde für Internetkriminalität ausgeweitet werden.

I. Formen von online Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Es gibt verschiedene Formen von online Gewalt, wie z. B. online Belästigung, Hassrede (engl. hate speech), Mobbing, nicht einvernehmliches Teilen von (sexuellen) Bildern und anderen Inhalten, Nötigung, Drohungen, Online-Stalking, Identitätsdiebstahl und insbesondere Stalkerware.

Im Zusammenhang mit intimer Partnerschaftsgewalt (engl. *Intimate Partner Violence*, IPV) sind die häufigsten Formen von Online-Gewalt:

- a) **Online-Stalking** – Stalking mittels E-Mail, Text- bzw. (Online-)Nachrichten oder dem Internet, insbesondere:
- sich kontinuierlich mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie bedrohlich oder einschüchternd gegenüber einer anderen Person verhalten, sodass diese um ihre eigene Sicherheit oder die Sicherheit von Angehörigen fürchtet;
 - eine andere Person ohne deren Zustimmung oder gesetzliche Erlaubnis mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien ständig überwachen, um den Aufenthalt und die Aktivitäten dieser Person zu verfolgen;
 - mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien personenbezogene Daten einer anderen Person einer Vielzahl von Endnutzern zugänglich machen, mit dem Ziel, die Endnutzer zu körperlicher oder psychischer Gewalt gegen die Person¹ zu veranlassen.

1 Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, 8.März 2022 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52022PC0105>

Online-Stalking umfasst wiederholte Vorfälle, die für sich genommen auch harmlos sein können, aber in ihrer Gesamtheit das Sicherheitsgefühl des Opfers untergraben und Ängste, Sorgen oder Beunruhigung hervorrufen. Es umfasst :²

- Drohungen (sexueller, finanzieller, körperlicher oder psychischer Art)
- Rufschädigung
- Monitoring und Sammlung von privaten Informationen über das Opfer
- Identitätsdiebstahl
- Aufforderung zum Sex
- Betrügerisches Auftreten als das Opfer
- Drangsalierung und Belästigung mit anderen, um das Opfer zu isolieren
- Überwachung oder Bespitzelung des Opfers
- Passwortdiebstahl
- das Hacken von Geräten, um Zugang zu privaten Bereichen zu erhalten
- die Installation von Spyware oder Programmen zur Geolokalisierung
- Gerätediebstahl.

b) **Online Belästigung und Drangsalierung** – Belästigung bzw. Drangsalierung über E-Mail, Textnachrichten (oder Online-Nachrichten) oder über das Internet (EIGE 2017). Dazu gehören:

- mit Dritten einen Angriff starten, indem über Informations- und Kommunikationstechnologien einer Vielzahl von Endnutzern bedrohliches oder beleidigendes Material zugänglich gemacht wird, sodass die betroffene Person erheblichen psychischen Schaden erleidet
-
- Beteiligung an den oben beschriebenen Angriffen.

Zu den Handlungen der online Belästigung und Drangsalierung gehören:

- das Androhen von körperlicher und/oder sexueller Gewalt
- unangemessene oder beleidigende Annäherungsversuche
- Hassreden, d. h. Äußerungen, die das Opfer verunglimpfen, beleidigen, bedrohen oder auf die betroffene Person abzielen, weil sie den Täter zurückweist.

c) **Nicht einvernehmliches Teilen von (sexuellen) Bildern und anderen intimen Inhalten** – das heißt die online Verbreitung von Fotos oder Videos mit sexuellen Darstellungen ohne die Zustimmung der abgebildeten Person. Dazu gehören:

- über Informations- und Kommunikationstechnologien intime Inhalte (Bilder, Videos oder andere Materialien, die sexuelle Handlungen darstellen) von einer anderen Person einem breiten Publikum zugänglich machen, ohne die Zustimmung der abgebildeten Person;
-
- Erstellen, Ändern und anschließendes digitales Verbreiten von Bildern, Videos oder anderen Inhalten, die eine Person ohne deren Zustimmung fälschlicherweise bei sexuellen Handlungen darstellen;
-
- Veröffentlichung sexueller Inhalte (Bilder, Videos, Deep Fakes) androhen, um jemanden zu bedrohen oder zu mehr sexuellen Inhalten oder um Geld zu erpressen, manchmal auch beides.

Wie von EIGE (2022) dargelegt, können alle online Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen

- a. online beginnen und offline weitergehen, z. B. am Arbeitsplatz, in der Schule oder zu Hause;
- b. offline beginnen und online auf verschiedenen Plattformen wie sozialen Medien, E-Mails oder Messenger-Apps fortgesetzt werden;
- c. von einer Person oder einer Gruppe verübt werden, die anonym und/oder dem Opfer unbekannt sind;
- d. von einer Person oder einer Gruppe verübt werden, die dem Opfer bekannt sind, wie z. B. ein (ehemaliger) Partner, Schulkameraden oder Arbeitskollegen

2 GREVIO 2021, *general Recommendation no.1 on the digital dimension of violence against women* <https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-against-women/1680a49147>

II. Evaluierung von online Gewalt und IT-Sicherheitsplanung³

Die Ersteinschätzung hilft dabei, bestehende Formen digitaler Gewalt zu identifizieren; darauf muss eine Risikoevaluierung folgen und gemeinsam ein individueller Interventionsplan mit der Betroffenen erstellt werden, der eine Sicherheitsplanung und die Sammlung von Unterlagen und Beweisen, auch im Hinblick auf eine mögliche Klage, umfasst. Online Gewalt kann das Leben der Betroffenen buchstäblich überrollen, denn sie kann jederzeit, überall und auf sehr unterschiedliche Weise geschehen. Die Arbeit mit Frauen bestätigt, dass es sich um eine "tatsächliche" Form der Gewalt handelt, auch wenn sie im virtuellen Raum stattfindet, mit traumatischen, einschneidenden und lang anhaltenden Folgen.

Bei der Arbeit mit Betroffenen ist es wichtig, alle Formen von online Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Auge zu behalten und zu wissen, wie damit umgegangen werden kann.

In der Evaluierungsphase ist es wichtig:

- darauf zu achten, welche Art von digitalen Medien die Betroffene und der Täter verwenden;

- zu prüfen, ob die Betroffene und der Täter gemeinsame Accounts besitzen oder gemeinsame Geräte verwenden;

- nach den digitalen Skills der Betroffenen und des Täters zu fragen;

- zu fragen, ob die Betroffene Erfahrungen mit online Belästigungen und Bedrohungen gemacht hat;

- zu fragen, ob die Betroffene digital/online kontrolliert oder überwacht wurde;

- zu schauen, ob der Täter Informationen besitzt, die er eigentlich nicht haben sollte, oder ob es geteilte Zugänge zu Passwörtern oder Accounts gab.

Wenn die Möglichkeit besteht, dass der Täter das Telefon der Betroffenen überwacht und verfolgt, liegt die Priorität darin, mit der Frau einen klaren und gründlichen IT-Sicherheitsplan zu entwickeln. Dabei muss bedacht werden, dass jede abrupte Änderung das gewalttätige Verhalten des Täters eskalieren kann.

Der IT-Sicherheitsplan sollte die folgenden Punkte abdecken:

- Einrichtung eines sicheren Kommunikationskanals
- Verwendung eines sicheren Geräts
- Nutzung von online Kommunikation und Accounts in sozialen Medien
- Sicherheitsbedenken hinsichtlich einer möglichen Eskalation

III. Arbeit mit Tätern von online Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Wenn mit Tätern über online Gewalt gesprochen wird, ist größte Vorsicht geboten, um zu vermeiden, dass ihnen Einzelheiten und Informationen über die Situation weitergegeben werden. Es besteht dann die Gefahr, dass neue „Ideen“ für die Kontrolle der Betroffenen vorgeschlagen werden, wodurch sich die Risiken für sie erhöhen. Aus diesem Grund wird empfohlen, die "Trichterfragen-Technik" anzuwenden, d. h. mit allgemeinen Fragen zu beginnen und dann zu spezifischeren Fragen über den möglichen Einsatz von IKT zur Ausübung von Kontrolle überzugehen.

3 Für weitere Einzelheiten zu diesen Aspekten siehe "DeStalk toolkit for providers working with victims/survivors"

2.4. Zu den wichtigsten Risikofaktoren im Zusammenhang mit diesen neuen Gewaltphänomenen gehören die Online-Sicherheit, die nachhaltige und wirksame Unterstützung durch Fachkräfte, die Risikoevaluierung und der Schutz von Kindern

2.4.1. Prozessmanagement und -koordinierung

Wenn das Protokoll aktiviert wird, müssen die beteiligten Fachkräfte einen Koordinator/eine Koordinatorin auswählen, der oder die für die Überwachung des Kooperationsprozesses und die Umsetzung der vereinbarten Entscheidungen verantwortlich ist. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Fachleuten kann der Koordinator/die Koordinatorin die Initiative ergreifen. Die Koordinierung kann auch abwechselnd von Fachkräften der beteiligten Einrichtungen übernommen werden. Der Rahmen für die Koordinierung ist in der **A.S.A.P.2.0 Institutionsübergreifenden Standardvereinbarung und im A.S.A.P.2.0 Grundsatzpapier** festgelegt.

Die systematische und abgestufte Zusammenarbeit von Opferschutzeinrichtungen und Täterprogrammen muss auf allen Ebenen des Prozesses sichergestellt werden, wobei eine flexible Handhabung möglich ist.

Alle Beteiligten müssen die erforderlichen rechtlichen oder verfahrenstechnischen Maßnahmen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Evaluierung des Risikos für tödliche Gewalt, der Schwere der Situation und der Wahrscheinlichkeit von wiederkehrender Gewalt zu gewährleisten. Diese Evaluierung ist zentral für das Risikomanagement und gegebenenfalls für die Bereitstellung koordinierter Sicherheits- und Unterstützungsmaßnahmen.

2.4.2. Koordinierte Risikoevaluierung

Die Risikoevaluierung ist ein wichtiger Prozess, um Schutz herzustellen und die Situation fortlaufend einzuschätzen; so wird die Sicherheit auf jeder Stufe des Prozesses maximiert. Eine kontinuierliche gemeinsame Risikoevaluierung und gegenseitige Analyse durch Fachkräfte, die sich sowohl auf die Risikofaktoren der Betroffenen als auch des Täters konzentrieren, gewährleistet die Wirksamkeit des Prozesses, den Zusammenhalt und die Verantwortlichkeit der Fachkräfte. Dies ist ein wesentlicher Schritt für FallbearbeiterInnen, um den Risikograd genau und konsistent zu bestimmen und ein gemeinsames Verständnis sowie eine solide Grundlage für die Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Die Wirksamkeit dieses Prozesses hängt entscheidend davon ab, ob ein gegenseitiges Verständnis, Anerkennung für die jeweiligen Arbeitsweisen und beidseitige Koordinierung vorhanden sind. Es ist von grundlegender Bedeutung, die Rollen der Fachkräfte von Opferschutz und Täterarbeit zu klären, sodass sie harmonisch zusammenarbeiten und sich auf die Bekämpfung von Gewalt konzentrieren können, ohne eine Seite gegenüber der anderen zu bevorzugen. Ebenso braucht es ein gemeinsames Verständnis des Prozesses, um unbewusste Voreingenommenheit auf zu vermeiden. Wenn andere Einrichtungen beteiligt sind, sollten sie in den gesamten Koordinierungsprozess einbezogen werden.

Das A.S.A.P.2.0 Protokoll und das Toolkit beinhalten eine gemeinsame Risikoevaluierung (siehe Anhang 6.1) von Rückfällen (siehe Anhang 6.2), individuelle Veränderungen (siehe IMPACT-Fragebögen) und die Messung anderer qualitativer Elemente. Diese Instrumente sind für die Nutzung von Fachleuten, die im Opferschutz und in Täterprogrammen arbeiten, sowie von Fachleuten anderer beteiligter Institutionen (z. B. Kinderschutzeinrichtungen, Sozialdienste, Polizei, usw.) und für die Anwendung der Umsetzung des Protokolls gedacht. So werden die Validität und Zuverlässigkeit des Prozesses, als auch ein gemeinsames Verständnis gewährleistet (siehe Anhang 6.3.).

Bei der Kommunikation zwischen dem Fachpersonal sollten alle verfügbaren Mittel genutzt werden, wobei alle damit verbundenen Risiken zu berücksichtigen sind. Die Risikoevaluierung dient dazu, den Schweregrad der Situation zu bestimmen und den Entscheidungsprozess für die Umsetzung geeigneter Entschärfungs- und Schutzmaßnahmen zu leiten. Der Koordinierungsprozess sollte zwischen allen beteiligten Parteien vereinbart werden, um eine effektive Bewältigung der Situation zu gewährleisten.

3. Teilnehmende

3.1. Teilnehmende

Das A.S.A.P.2.0-Protokoll kann für Fälle von häuslicher Gewalt – insbesondere intimer Partnergewalt – aktiviert werden, wenn beide Personen – Betroffene und Täter – an entsprechenden Programmen zur Unterstützung von Opfern bzw. zur Arbeit mit Tätern teilnehmen.

Die Hauptakteure des Protokolls sind Opferschutzorganisationen und Täterprogramme. Das Protokoll kann wie folgt verwendet werden:

- zwischen einem Täterprogramm und einer externen Opferschutzeinrichtung; einbezogen wird die Fachkraft, die mit dem Täter arbeitet, und die externe Fachkraft, die mit der (Ex-)Partnerin arbeitet
- zwischen einem Täterprogramm und einer externen Opferschutzeinrichtung; einbezogen wird die Fachkraft, die mit dem Täter arbeitet, die Fachkraft, die für den Partnerkontakt zuständig ist, und die externe Fachkraft, die mit der (Ex-)Partnerin arbeitet

Innerhalb eines Täterprogrammes braucht es eine Fachkraft, die mit dem Täter arbeitet, und eine Fachkraft, die für den Partnerkontakt zuständig ist. Wenn es als notwendig erachtet wird, sollte die Zusammenarbeit auf alle relevanten (lokalen) Behörden, die in den Fall involviert sind, wie Kinderschutzdienste, Sozialdienste und die Justiz, Staatsanwaltschaft und die Polizei ausgeweitet werden, sofern die KoordinatorInnen die Zustimmung der beteiligten Fachkräfte eingeholt haben.

3.2. Ziele und Ausnahmen

Das A.S.A.P.2.0-Protokoll und das Toolkit können in den meisten Fällen angewandt werden, wobei sie bei Hochrisikofällen, wenn Kinder involviert sind, und in Fällen von wiederholt gewalttätigem Verhalten, besonders nützlich sein können. Wenn die betroffene (Ex-)Partnerin keine Unterstützungsleistungen in Anspruch nimmt, kann das Protokoll auch zwischen den Fachkräften des Täterprogramms und den Fachkräften, die mit der betroffenen (Ex-)Partnerin Kontakt haben, umgesetzt werden.

Dieses Protokoll kann auch in spezifischen Fällen angewendet werden, in denen die Opferschutzeinrichtung nicht direkt beteiligt ist:

- der Mann, der am Täterprogramm teilnimmt, ist der Vater eines oder mehrerer Kinder, die von einer Kinderschutzeinrichtung oder vom Jugendamt betreut werden
- der Mann wird von der Justiz (z. B. Staatsanwaltschaft, Polizei) oder anderen Stellen im Gewaltschutz an das Programm verwiesen

HINWEIS: Vor der Aktivierung des Protokolls ist es notwendig, dass das involvierte Fachpersonal alle potenziellen Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung evaluiert. Besondere Situationen, die eine gründliche Evaluierung erfordern, sind zum Beispiel

- Stalking-Fälle
- Situationen, in denen der Täter oder die (Ex-)Partnerin zuvor an einem Therapieprogramm teilgenommen hat und der/die Therapeut(en) die (Ex-)Partnerin kennt/kennen
- Der Täter ist sehr aufgebracht oder lehnt jegliche Unterstützungsleistung für die Betroffene ab, da dies ein Hinweis auf ein hohes Gewaltrisiko sein kann

3.3. Verpflichtende und freiwillige Teilnahme

Je nach dem institutionellen Rahmen des jeweiligen Landes und der jeweiligen Behörde kann die Teilnahme an Täterprogrammen entweder verpflichtend oder freiwillig sein. Die Umsetzung dieses Protokolls ist flexibel und kann je nach dem spezifischen institutionellen Kontext der jeweiligen Behörde sowohl bei verpflichtender als auch freiwilliger Teilnahme erfolgen.

4. Privatsphäre und Datenschutz

In Übereinstimmung mit der DSGVO und anderen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten müssen die institutionsübergreifende Zusammenarbeit und der damit einhergehende Informationsaustausch in allen Ermächtigungen zur Nutzung von Daten ausdrücklich erwähnt werden.

Das A.S.A.P.2.0-Protokoll kann nur angewendet werden, wenn die Betroffene dem Austausch von Informationen über ihre Situation ausdrücklich zugestimmt hat. Aufgrund der potenziell erhöhten Wahrscheinlichkeit von Risiko- und Rückfallepisoden muss der Täter nicht unbedingt über die Aktivierung des Protokolls informiert werden, insbesondere wenn er nicht weiß, dass die (Ex-)Partnerin Unterstützung erhält. Er kann auch erst nach einem längeren Zeitraum von Interventionen auf beiden Seiten und aus sehr spezifischen Gründen (z. B. Fragen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl und dem Sorgerecht) informiert werden.

Alle ethischen und datenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der koordinierten Zusammenarbeit und dem institutionsübergreifenden Informationsaustausch werden in der diesem Protokoll beigefügten **A.S.A.P.2.0 Institutionsübergreifenden Standardvereinbarung (ISV)** geregelt. Die ISV wird von Fachkräften der Opferschutzeinrichtung sowie des Täterprogrammes und eventuell anderer involvierter Einrichtungen/Institutionen unterzeichnet. Sie beschreibt den gesamten Prozess der Zusammenarbeit, die wichtigsten Punkte und gegenseitige Verpflichtungen. Die UnterzeichnerInnen verpflichten sich, die Regeln der Vereinbarung einzuhalten und umzusetzen.

Wenn die ISV aus organisatorischen und formalen administrativen Gründen nicht von beiden Parteien unterzeichnet werden kann, kann das **A.S.A.P.2.0 Grundsatzpapier** als umsetzbare Option von der beauftragten Fachkraft unterzeichnet werden. Es enthält die wichtigsten Grundsätze, denen alle beteiligten Fachkräfte zustimmen und die sie einhalten müssen. Diese Grundsätze beziehen sich auf den Informationsaustausch und das Fallmanagement, um die Sicherheit der Betroffenen und der Kinder – falls involviert – zu gewährleisten.

Gemäß der Kinderschutzrichtlinie:

Alle Informationen, die die Identität der Kinder preisgeben und sie potenziell gefährden könnten, müssen von den involvierten Einrichtungen und ihrem Fachpersonal streng vertraulich behandelt werden. Informationen über das Leben der Kinder sollten in gesicherten Akten aufbewahrt werden. Nur MitarbeiterInnen, die die Informationen für ihre Arbeit benötigen, sollten Zugang dazu haben.

5. Kollaborationsprotokoll und Toolkit

Die Zusammenarbeit wird durch die A.S.A.P.2.0 Institutionsübergreifende Standardvereinbarung und das A.S.A.P.2.0 Grundsatzpapier geregelt. Diese Dokumente werden von den beteiligten Fachkräften unterzeichnet.

Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Einrichtungen und Institutionen gliedert sich in drei Phasen:

- **Phase 1:** Die Teams der beteiligten Einrichtungen und Institutionen treffen sich, um eine gemeinsame Sprache zu finden, eine gemeinsame Verständnisgrundlage zu schaffen und schließlich eine gemeinsame Kenntnis der Arbeitsmethoden zu erwerben

- **Phase 2:** Die FallbearbeiterInnen treffen sich (je aus dem Opferschutz und der Täterarbeit)

- **Phase 3:** Abschluss und Weiterverfolgung (Follow-Up) der Fälle

5.1. Phase 1

Nachdem eine erste Bestandsaufnahme von allen involvierten Stellen und Institutionen auf lokaler und regionaler Ebene durchgeführt wurde, findet ein erstes Treffen zwischen dem beteiligten Fachpersonal der kooperierenden Einrichtungen statt. Sind Kinder involviert, ist die Anwesenheit eines Experten/ einer Expertin für Kinderschutz aus den Einrichtungen sinnvoll, um die TeilnehmerInnen in die Thematik einzuführen.

Ziel dieses Treffens ist es, theoretische und methodische Grundlagen und operative Verfahren der einzelnen Einrichtungen auszutauschen. Außerdem...

- werden beide Teams in die Anwendung des Protokolls eingeführt;
- beginnen Zusammenarbeit mit gegenseitigem Wissen und Bewusstsein;
- wird ein gegenseitiges Vertrauen aufgebaut, weil das Bewusstsein herrscht, dass beide Einrichtungen die gleichen Prioritäten haben (d. h. die Sicherheit der Betroffenen und/oder das Wohl der Kinder);
- können unterschiedliche Ansichten diskutiert werden (sowohl methodischer als auch theoretischer Natur)

5.2. Phase 2

Diese Phase inkludiert Treffen zwischen den FachbearbeiterInnen beider Dienste, um den Evaluierungsprozess für Betroffene und Täter zu besprechen.

Diese Phase hat folgende Ziele:

- Die Zusammenarbeit bezüglich des parallel ablaufenden Vorgangs zu besprechen, den der andere Teil des Paares (Täter-Betroffene) mit der jeweils anderen Einrichtung durchläuft.

- Die oft unrealistischen Erwartungen der Frau hinsichtlich einer sofortigen Verbesserung des gewalttätigen Verhaltens ihres (Ex-)Partners (insbesondere zu Beginn des Programms) aufzufangen. Das kann dazu beitragen, einen Ausstieg zu verhindern.

- Klarstellen, dass die beteiligten Einrichtungen nicht nur zusammenarbeiten, sondern auch dasselbe Ziel verfolgen.

Bei Bedarf wird ein Experte/eine Expertin aus dem Kinderschutz eingeladen teilzunehmen.

Wenn das Täterprogramm über ein Teammitglied verfügt, das für „Partnerkontakte“ zuständig ist, wird dieses ebenfalls zu den Treffen eingeladen.

Die FallbearbeiterInnen treffen sich so oft, wie sie es aufgrund der aktuellen Bedürfnisse ihrer KlientInnen für notwendig erachten, bzw. wie es ihre Kapazitäten/Verfügbarkeit hergeben. Die Treffen finden während den respektiven Programmen/Unterstützungsleistungen des Täter/der Betroffenen statt (auch wenn sie zu unterschiedlichen Zeiten in diese Dienstleistungen einsteigen).

HINWEIS: Die Treffen sollten mindestens alle vier Monate, jedoch nicht häufiger als alle zwei Wochen stattfinden
In besonderen Situationen kann die Frequenz der Treffen erhöht werden.
In Notfällen kann jede/r FallbearbeiterIn ein außerordentliches Treffen einberufen, unabhängig vom vereinbarten Zeitplan

5.3. Phase 3

Diese Phase umfasst den Zeitraum der Evaluierung und des Abschlusses der Fälle. Es werden Vorkehrungen für die Weiterverfolgung der Fälle getroffen, für einen als notwendig erachteten Zeitraum.

HINWEIS: Der Grund für die langfristige Weiterverfolgung der Fälle nach Abschluss des Programms besteht darin, nicht aus utilitaristischen Gründen die Entkriminalisierung zu verfolgen, sondern den realitätsnahen Aspekt des Prozesses hervorzuheben, nämlich die Fluktuation in gewalttätigen Verhaltensweisen, um so das Risiko für Betroffene zu verringern.

5.3.1. Gemeinsame Risikoevaluierung

Die Risikoevaluierung erfolgt anhand der Checkliste „RISIKOINDIKATOREN IN GEWALTSITUATIONEN“ (siehe Anhang 6.1), welche Risikoindikatoren für die betroffene Frau und für die Kinder enthält. Einrichtungen, die bereits ähnliche Instrumente zur Risikobewertung verwenden (z. B. den S.A.R.A.-Fragebogen), können diese Checkliste durch ihr eigenes Instrument ersetzen oder integrieren. Die Risikoevaluierung anhand der Checkliste wird von jedem/jeder FallbearbeiterIn **vor** den Treffen einzeln durchgeführt, um einen schnelleren und effektiveren Vergleich und Austausch zu ermöglichen.

→ Bei der Verwendung der Checkliste ist das Risiko als hoch einzustufen, wenn 3 Punkte angekreuzt sind.

WARNUNG! Bei der Einstufung des Risikos sollten die aktuellen soziokulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden, wie auch die Möglichkeit von Veränderungen in Notfallsituationen und Krisenzeiten. So sind beispielsweise Isolation und restriktive Maßnahmen (wie z. B. Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie) ernsthafte Risiken, die von den FallbearbeiterInnen berücksichtigt werden müssen.

5.3.2. Evaluierung der Rückfälligkeit

Die Evaluierung der Rückfälligkeit basiert auf den sowohl vom Täter als auch von der Betroffenen geschilderten Vorfällen oder Episoden von Rückfälligkeit und wird von den FallbearbeiterInnen in der folgenden Tabelle erfasst

Vom Täter gemeldete Vorfälle oder Episoden

Art der Gewalt	Beschreibung des Vorfalls/der Episode	Datum
Körperliche Gewalt		
Psychische Gewalt		
Finanzielle Gewalt		
Sexuelle Gewalt		
Stalking		
Online Gewalt		
Gewalt gegen Kinder		
Stalker-Ware		
Andere		

Von der Betroffenen gemeldete Vorfälle oder Episoden

Art der Gewalt	Beschreibung des Vorfalls/der Episode	Datum
Körperliche Gewalt		
Psychische Gewalt		
Finanzielle Gewalt		
Sexuelle Gewalt		
Stalking		
Online Gewalt		
Gewalt gegen Kinder		
Stalker-Ware		
Andere		

Von anderen Stellen gemeldete Vorfälle oder Episoden

Art der Gewalt	Beschreibung des Vorfalls/der Episode	Datum
Körperliche Gewalt		
Psychische Gewalt		
Finanzielle Gewalt		
Sexuelle Gewalt		
Stalking		
Online Gewalt		
Gewalt gegen Kinder		
Stalker-Ware		
Andere		

5.3.3. Evaluierung von individuellen Veränderungen

Die Bewertung der individuellen Veränderungen erfolgt durch IMPACT-Fragebögen, die sowohl vom Täter als auch von der Betroffenen an folgenden Zeitpunkten des Programms ausgefüllt werden:

- T0 zu Beginn des Programms
- T1 wenn der Täter die Intervention beginnt
- T2 alle drei Monate
- T3 am Ende des Programms
- T4 Während der Weiterverfolgung

ANMERKUNG

- T2 kann regelmäßig (alle 3 oder 4 Monate) ausgefüllt werden, wenn es sich um ein langjähriges Programm handelt (mehr als 12 Monate).
- Je nach den Spezifika des jeweiligen Programms (z. B. psychoedukative Gruppenintervention, Beratung usw.) könnten die Fachkräfte T1 verwenden oder nicht.

Bei den Betroffenen kann der Fragebogen entweder von den FallbearbeiterInnen der Opferschutzeinrichtung oder von den für den Partnerkontakt zuständigen FallbearbeiterInnen des Täterprogramms ausgefüllt werden. Der Zeitplan kann entsprechend dem nationalen Kontext und Rahmen angepasst werden.

Der Fragebogen sollte in denselben Abständen sowohl dem Täter als auch dem Opfer vorgelegt werden. In besonders schwierigen Situationen für das Opfer können die FallbearbeiterInnen beschließen, die Beantwortung des Fragebogens zu verschieben, um möglichen Stress zu vermeiden.

In diesem Fall sollte die Verzögerung der Evaluierung schriftlich begründet werden, sodass die angewandte Arbeitsmethode und die Erschwerungsgründe nachvollziehbar sind.

5.3.4. Evaluierung von anderen qualitativen Elementen

Es ist sehr wichtig, dass die FallbearbeiterInnen auch Informationen zu anderen qualitativen Merkmalen der Programme austauschen und erörtern (z. B. die Wahrnehmung von Risiko über die objektiven Ergebnisse der Risikoevaluierung hinaus).

Neben den geplanten Treffen sind auch informelle Kontakte zwischen den FallbearbeiterInnen bei kritischen Ereignissen, die eine Neubewertung des Risikos erforderlich machen, sinnvoll:

- wesentliche Veränderungen im Leben des Paares/der Familie - z. B. Geburten, Todesfälle, Trennung, Scheidung;
- Rückfälligkeit, insbesondere bei körperlicher Gewalt oder ernststen Bedrohungen;
- Eskalation;
- gerichtliche Anordnungen in Bezug auf Kinder;
- den Willen der Frau, sich zu trennen;
- Maßnahmen der Justiz oder Änderungen im Gerichtsverfahren

FallbearbeiterInnen sollten auch Informationen über jede Form von online Gewalt besprechen und weitergeben, unabhängig davon, ob es sich um sichere Informationen oder Vermutungen handelt.

6. Anhang

6.1. Checkliste für die Risikoevaluierung (Frauen und Kinder)

6.2. Instrument zur Evaluierung der Rückfälligkeit

6.3. Protokoll der Treffen

6.1. Checkliste: Risikoindikatoren in Gewaltsituationen

Abschnitt A: Risiken für die Frau

SCHWERWIEGEND (HOHES RISIKO)

- Die Frau hat das intuitive Gefühl, gefährdet zu sein (Ängste der Frau)
- Todes- oder Selbstmorddrohungen; Todesfantasien der Frau
- Unbehandelter Alkohol- oder Drogenkonsum (Gedächtnisverlust, Grausamkeit)
- Zunahme der Häufigkeit und Schwere des gewalttätigen Verhaltens (Eskalation)
- Extreme und übermäßige Eifersucht (sowohl online als auch offline) in allen Interessensbereichen der Partnerin
- Aggressives Verhalten gegenüber anderen Menschen (Eltern, Geschwister, Verwandte, usw.)
- Vorstrafen
- Zugang zu oder Besitz von Waffen; Bezugnahme auf Waffen als Macht-, Kontroll- oder Rachewerkzeuge; "intime" Beziehung zu der Waffe, Witze über sie, Verwendung von Kosenamen für die Waffe
- Die Frau hat Anweisungen für die Zeit nach ihrem Tod hinterlassen
- Missbrauch von Haustieren
- Gewalt in früheren Beziehungen
- Frühere Polizeieinsätze wegen bedrohlichen Verhaltens, Stalking, Gewalt, Misshandlung, sexuellem Missbrauch
- Forderung, dass die Beziehung ewig hält; Verwendung von Ausdrücken wie „zusammen fürs Leben“, „für immer“, „koste es, was es wolle“
- Wille der Frau, sich zu trennen
- Laufendes Scheidungsverfahren
- Diagnose einer psychischen Erkrankung des Täters, die nicht von einem Psychiater oder Arzt behandelt wird
- Verstoß gegen die vom Gericht angeordneten Schutzmaßnahmen (z. B. Wegweisungen)
- Er hat Zugang zu ihren Accounts und Geräten

NICHT SPEZIFISCHE INDIKATOREN - MITTLERES RISIKO (ALS GANZES ZU BEWERTEN)

- Wut auf die Polizei oder andere (tatsächliche oder vermeintliche) Autoritäten

- Die Verantwortung für gewalttätiges oder aggressives Verhalten wird auf Alkohol oder Drogen geschoben

- Überwachung, Kontrolle und unangemessene Aufmerksamkeit gegenüber der Partnerin, auch durch Stalkerware oder andere Online-Tools

- Zurückweisung wird nicht akzeptiert

- Projektion extremer Gefühle auf andere (Hass, Liebe, Eifersucht)

- Gewalttätige Verhaltensweisen werden heruntergespielt

- Glaube, dass jeder gegen ihn ist

- Weigerung, sich zu ändern und Selbstbeschreibung als unbeugsam und nicht kompromissbereit

- Schnelle Entwicklungen in den ersten Phasen der Beziehung (Zusammenleben, Heirat, Schwangerschaft)

- Selbstmordversuche der Betroffenen

- Kindheit in einem gewalttätigen Umfeld (Eltern, die untereinander oder gegenüber Kindern gewalttätig sind);

- Kindheit im Sozialsystem (bei Pflegeeltern oder in einem Heim/einer Einrichtung);

- Er hat Zugang zu intimen Bildern oder Videos von ihr

Abschnitt B: Risiken für die Kinder

- Er hat die Kinder mindestens einmal verletzt oder ihnen weh getan.

- Er hat gedroht, den Kindern etwas anzutun.

- Er hat indirekt gedroht, die Kinder zu töten

- Er hat direkt gedroht, die Kinder zu töten

- Er hat Zugang zu den Geräten und Accounts der Kinder, um die Aktivitäten der Kinder und der Mutter zu überwachen/kontrollieren

- Er hält sich nicht an die vom Gericht im Rahmen der Scheidung getroffenen Entscheidungen (Unterhalt, Sicherheitsmaßnahmen, Nichteinhaltung der festgelegten Kontakte zu den Kindern)

- Er vernachlässigt die Bedürfnisse der Kinder, wie z. B. durch zu wenig Nahrung, Spiel und soziale Kontakten (extra auf Grund der COVID-19 Krise)

- Er stalkt und/oder belästigt die Kinder (online), um Informationen über die Mutter oder ihre Entscheidungen zu bekommen

- Die Kinder verbringen mehr oder viel Zeit mit ihrer Mutter

- Er hat gedroht, die Kinder zu entführen

- Die Kinder verweigern den Kontakt und die Kommunikation mit ihm.

- Die Beziehung der Kinder zu ihm hat sich verschlechtert

- Angst/Rachgier/Aggressivität der Kinder sind ihm gegenüber oder allgemein häufig

6.2. Instrument zur Evaluierung der Rückfälligkeit

Vom Täter gemeldete Vorfälle oder Episoden

Art der Gewalt	Beschreibung des Vorfalls/der Episode	Datum
Körperliche Gewalt		
Psychische Gewalt		
Finanzielle Gewalt		
Sexuelle Gewalt		
Stalking		
Online Gewalt		
Gewalt gegen Kinder		
Stalker-Ware		
Andere		

Von der Betroffenen gemeldete Vorfälle oder Episoden

Art der Gewalt	Beschreibung des Vorfalls/der Episode	Datum
Körperliche Gewalt		
Psychische Gewalt		
Finanzielle Gewalt		
Sexuelle Gewalt		
Stalking		
Online Gewalt		
Gewalt gegen Kinder		
Stalker-Ware		
Andere		

Von anderen Stellen gemeldete Vorfälle oder Episoden

Art der Gewalt	Beschreibung des Vorfalls/der Episode	Datum
Körperliche Gewalt		
Psychische Gewalt		
Finanzielle Gewalt		
Sexuelle Gewalt		
Stalking		
Online Gewalt		
Gewalt gegen Kinder		
Stalker-Ware		
Andere		

6.3. Protokoll der Treffen

Nr. des Treffens	Fall ID	Datum	Teilnehmende

a) Evaluierung

	Opferschutzeinrichtung	Täterprogramm	Andere Einrichtungen
Risiko			
Rückfälligkeit			
Individuelle Veränderungen			

Individuelle Veränderungen:

a) Maßnahmenplan

Notwendigkeiten für Schutz/Unterstützung	Maßnahmen	Begriff	Verantwortliche Person/Einrichtung

Institutionsübergreifende Standardvereinbarung (ISV)

Einführung

Unter Berücksichtigung von:

Die geltende Gesetzgebung und insbesondere Artikel 16 („Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme“) des *Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* (11. Mai 2011) besagt, dass Täterprogramme „gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.“

Das „ASAP 2.0-Protokoll“ wurde im Rahmen des von der EU geförderten Projekts „A.S.A.P. – A Systemic Approach for Perpetrators“ (Ein systemischer Ansatz für die Täterarbeit) erstellt, mit dem Hauptziel, den Schutz von direkt Betroffenen oder ZeugInnen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sicherzustellen.

Zweck dieses Abkommens ist es, die Umsetzung des „A.S.A.P. 2.0 Protokolls“ zu definieren, und zwar ausschließlich zwischen:

Dem Täterprogramm	,
vertreten durch Herrn/Frau	,
Der Opferschutzeinrichtung	,
vertreten durch	,
Anderer Einrichtung/Institution	,
vertreten durch Herrn/Frau	,

HINWEISE

- Die FallbearbeiterInnen werden als VertreterInnen ernannt
- Die Zusammenarbeit ist nicht zeitlich übergreifend, sondern bezieht sich ausschließlich auf diesen speziellen Fall

Es wird empfohlen, für die Fallerkennung folgende Kodierung zu verwenden (erster/dritter Buchstabe des Namens/Nachnamens/Name der Mutter/Name des Vaters/Geburtsdatum/1 für Frau-2 für Mann)

Fall-ID:.....

(Ad-hoc-ID oder bereits in Organisationen verwendete IDs)

Zentrale Punkte

- Die FallbearbeiterInnen können Informationen über den Fall austauschen. Die ausgetauschten Informationen dürfen ausschließlich innerhalb des eigenen Arbeitsteams geteilt werden, und zwar in einer Weise, die für die effektive Verwaltung des Falls zweckmäßig ist;
- Das „ASAP Protokoll“ kann nur aktiviert werden, wenn die Frau dem Informationsaustausch über ihre Situation mit dem/der FallbearbeiterIn des Täterprogramms ausdrücklich schriftlich zustimmt. Das Einverständnis der Frau muss regelmäßig erneuert werden: Der Informationsaustausch wird abgebrochen, sobald die Frau ihr Einverständnis zurückzieht;
- Informationen über die Frau werden auf keinen Fall an den Gewalttäter weitergegeben;
- Der Täter wird in keinem Fall darüber informiert, dass seine (Ex-)PartnerIn Opferschutzeinrichtungen aufsucht;
- Der Informationsaustausch zwischen Opferschutz und Täterprogrammen muss in den jeweiligen Ermächtigungen zur Datennutzung explizit gemacht werden, im Einklang mit der DSGVO und anderen Datenschutzbestimmungen;
- Der Informationsaustausch erfolgt ausschließlich in Hinblick auf die gemeinsame Risikoeinschätzung, die Einschätzung eines möglichen Rückfalls und etwaige Verhaltensveränderungen des Täters, wie im Protokoll festgelegt.
- Im Falle einer Hochrisikosituation für Frauen, Mädchen oder Minderjährige verpflichten sich beide Dienste, gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen, um diesem Risiko entgegen zu wirken;
- Beide Einrichtungen verpflichten sich, das Protokoll und die darin festgelegten Arbeitsschritte umzusetzen und die Zusammenarbeit bis zum Ende des spezifischen Täterprogrammes fortzuführen.

Gegenseitige Verpflichtungen

Die Opferschutzeinrichtung, vertreten durch Frau/Herrn, ist verpflichtet:

- das Einverständnis der betroffenen Frau bezüglich der Informationsweitergabe über ihre Situation an den/die FallbearbeiterIn des für den Gewalttäter verantwortlichen Täterprogrammes zu überprüfen
- „außerordentliche“ Sitzungen einzuberufen, wenn entscheidende Informationen über den Fall bekannt werden, insbesondere wenn dies zu einer Veränderung des Risikos für die betroffene Frau oder involvierte Minderjährige führen kann
- ...
- ...

Das Täterprogramm, vertreten durch Frau/Herrn, ist verpflichtet:

- Informationen über Verhaltensveränderungen des Täters, bewertet mithilfe des IMPACT-Fragebogens oder eines gleichwertigen Instruments, weiterzugeben;
- „außerordentliche“ Sitzungen einberufen, wenn wichtige Informationen über den Fall bekannt werden, insbesondere wenn sie eine Veränderung des Risikos für die betroffene Frau oder involvierte Minderjährige feststellen;

- im Falle einer unmittelbaren Gefahr für die betroffene Frau oder die Minderjährigen unverzüglich die Opferschutzeinrichtung zu informieren

- ...

- ...

.....(dritte Partei), vertreten durch Frau/Herrn, verpflichtet sich:

- das Einverständnis der betroffenen Frau bezüglich der Informationsweitergabe über ihre Situation an den Fallbearbeiter des für den Gewalttäter verantwortlichen Täterprogrammes zu überprüfen

- „außerordentliche“ Sitzungen einzuberufen, wenn entscheidende Informationen über den Fall bekannt werden, insbesondere wenn dies zu einer Veränderung des Risikos für die betroffene Frau oder involvierte Minderjährige führen kann

- Informationen über Verhaltensveränderungen des Täters, bewertet mithilfe des IMPACT-Fragebogens oder eines gleichwertigen Instruments, weiterzugeben;

- im Falle einer unmittelbaren Gefahr für die betroffene Frau oder die Minderjährigen unverzüglich die Opferschutzeinrichtung zu informieren

- ...

- ...

Umsetzung einer koordinierten Zusammenarbeit

Die Koordinierung des betreffenden Prozesses kann als Drehmodell abwechselnd von den FallbearbeiterInnen der jeweiligen Einrichtungen übernommen werden. Bei jeder Koordinierung ist der zuständige Koordinator/die zuständige Koordinatorin für die Umsetzung der vereinbarten Beschlüsse verantwortlich oder ergreift im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Initiative. Der Prozess wird auf flexible Weise durchgeführt, je nach den Kapazitäten und Mitteln, die den einzelnen Einrichtungen und Ländern zur Verfügung stehen.

Oder

Herr/Frau ist für die Koordinierung zuständig.....

Dienststelle/Einrichtung	Unterschrift des Fallbearbeiters/der Fallbearbeiterin

Datum

GRUNDSATZPAPIER

1. Einleitung

Die effektive Zusammenarbeit von Opferschutzeinrichtungen und Täterprogrammen spielt eine Schlüsselrolle für wirksame Prozesse im Opferschutz und die Maximierung der Sicherheit von Betroffenen und Kindern. Eine solche Zusammenarbeit muss verschiedene Aspekte miteinbeziehen, um Risiken schnell und adäquat einzuschätzen, Rückfälle zu reduzieren und sicherzustellen, dass Verantwortung für das Fachpersonal eine Priorität darstellt. Das auf dieser Ebene involvierte Fachpersonal im Opferschutz und in der Täterarbeit muss einem effektiven Kollaborationsmodell folgen, um maßgebliche Fehler zu vermeiden, die die Betroffenen weiteren Risiken aussetzen könnten. Dafür braucht es ein Mindestmaß an Koordination der jeweiligen Aktivitäten.

Bei der Zusammenarbeit von direkt mit Opfern und Tätern arbeitendem Fachpersonal und ExpertInnen ist es wichtig, dass zu keinem Zeitpunkt eine Stigmatisierung der MitarbeiterInnen stattfindet.

In diesem Sinne fokussiert sich das ASAP 2.0 Projekt auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Opferschutz und Täterarbeit, um so Betroffene besser vor geschlechterbasierter Gewalt schützen zu können. Es baut auf den Tools und Methoden des vorhergehenden ASAP Projekts auf.

Ziel des Projektes ist es, Täterprogramme effektiver zu gestalten, indem ein systemischer Ansatz entwickelt wird, der auf den experimentellen Methoden von ASAP aufbaut. Das Kollaborationsprotokoll wurde in 6 EU-Ländern getestet (BG, CY, DE, EL, ES, IT), um die Zusammenarbeit zwischen Opferschutzeinrichtungen und Täterprogrammen zu standardisieren. Hierfür wurden Abläufe und Methoden eingeführt, die die Wirksamkeit dieser Einrichtungen sowie die Sicherheit von Betroffenen und ihren Kindern erhöhen.

Das **A.S.A.P.2.0 Protokoll und Toolkit** wurde zusammen mit diesem **A.S.A.P.2.0 Grundsatzpapier** und der folgenden **A.S.A.P.2.0 Institutionsübergreifenden Standardvereinbarung (ISV)** entwickelt und ist ein wichtiges Instrument für Fachpersonal und ExpertInnen, um die organisationsübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern.

Das ASAP Protokoll wurde um folgende Punkte erweitert:

- Auswirkungen von COVID-19 auf Täter, Opfer und online Angebote und Zusammenarbeit
- Online-Gewalt als eine immer häufiger auftretende Form von Gewalt, die auch bei der Risikoeinschätzung, bei Rückfällen und in der Täterarbeit einbezogen werden muss
- Ethische und verfahrenstechnische Probleme beim Umgang mit bzw. Teilen von sensiblen Daten zwischen verschiedenen Organisationen/Institutionen
- Aspekte des Kinderschutzes; sowohl bei der Risikoeinschätzung als auch beim Management von Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, bei denen Kinder involviert sind

2. Ziele

Das **Hauptziel dieses Grundsatzpapiers** ist es sicherzustellen, dass das Fachpersonal im Opferschutz und der Täterarbeit gewissen Mindeststandards für die Zusammenarbeit zustimmen. So kann die Koordination effektiver gestaltet werden, Betroffene werden besser geschützt und Rückfälle reduziert.

In einem kollaborativen Fallmanagement drückt das beteiligte Fachpersonal seine Bereitschaft aus, in Prozessen, wie sie im ASAP 2.0 Protokoll ausgeführt werden, teilzunehmen oder sie zu evaluieren. Ferner stimmen sie zu, essenzielle Informationen über spezifische Fälle auszutauschen und zu diskutieren, in Übereinstimmung mit der DSGVO und allen weiteren notwendigen Datenschutzmaßnahmen (siehe Abschnitt 3.4. des Protokolls). Zudem verpflichten sich Fachleute/Mitarbeitende, sich an etablierte

Grundsätze der institutionsübergreifenden Zusammenarbeit zu halten, und den Fokus auf die Risikominimierung zu legen.

Dieses Grundsatzpapier soll einen gemeinsamen Weg für die Zusammenarbeit von Opferschutz und Täterarbeit schaffen, für den Fall, dass Einrichtungen die ISV aus formellen/administrativen Gründen nicht unterzeichnen können. Es handelt sich um eine Vereinbarung von Fachpersonal/Mitarbeitenden für einzelne Fälle, in der sie ihr Einverständnis für ein effektives Fallmanagement erklären.

3. Bereiche der Zusammenarbeit von Einrichtungen und Fachleuten

Das Fachpersonal
der Einrichtung/Dienstleistung
und
der Einrichtung/Dienstleistung

stimmen darin überein, dass Kollaboration zentral für die Gewährleistung der maximalen Sicherheit für Betroffene und ihre Familien ist. Ein wichtiger Aspekt dieses Prozesses ist das objektive Teilen von fallspezifischen Informationen, ohne Voreingenommenheit oder Vorurteile.

Gemäß diesem Dokument darf das zusammenarbeitende Fachpersonal keine vertraulichen Informationen weitergeben, deren Austausch gegen die Datenschutzrichtlinien ihrer jeweiligen Einrichtungen verstoßen könnte.

Das Fachpersonal der zusammenarbeitenden Einrichtungen stimmt den folgenden Grundsätzen zu:

- a. **Kommunikation:** Die oben genannten Fachkräfte stehen in fortlaufender Kommunikation miteinander, wie auch im ASAP Protokoll festgehalten (Abschnitt 3.2.). Diese Zusammenarbeit soll ein effektives Fallmanagement und den Schutz von Betroffenen und involvierten Kindern sicherstellen.
- b. **Gemeinsames Verständnis:** Die Fachkräfte teilen ein gemeinsames Verständnis von Gewalt, wie es in der Istanbul Konvention festgehalten wird, und teilen Wissen über ihre respektiven Arbeitsmethoden. Sie legen Rollen, potenzielle Interventionen und Vorgänge für alle involvierten Personen/Institutionen des Systems fest (siehe Abschnitt 1.4.1. des Protokolls).
- c. **Das Protokoll** stellt einen standardisierten und koordinierten Prozess für die Zusammenarbeit zur Verfügung. Alle beteiligten Fachkräfte verpflichten sich dazu, Verantwortung für ihre Aufgaben in der Zusammenarbeit zu übernehmen.
- d. **Kollaborativer Zugang zu Vernetzung:** Um ein effektives Fallmanagement zu gewährleisten, findet der Informationsaustausch gemäß der in Abschnitt 3.4. des Protokolls ausgeführten Modalitäten statt. Der Informationsaustausch erfolgt in Übereinstimmung mit der DSGVO und allen weiteren notwendigen Datenschutzmaßnahmen und gewährleistet Genauigkeit, Aktualität und Sicherheit.
- e. Die Einverständniserklärung der Fachkräfte stellt keinesfalls eine bindende Maßnahme für den Betrieb und die Strategie der Einrichtung der Fachkraft dar.
- f. Die Einverständniserklärung ist keine bindende Verpflichtung, sondern mehr eine Zustimmung zu einer

4. Unterschrift

Organisation:

Name der Fachkraft:

Beruf:

Unterschrift:

Datum:/...../20.....



ASAP_{2.0}

A Systemic Approach to address
Perpetrators of domestic violence



Funded by
the European Union



Association *NAIA*



UNA CASA
PER L'UOMO
società cooperativa sociale



www.work-with-perpetrators.eu